

Vorlage Stadtparlament

Datum 19. Dezember 2017
Beschluss Nr. 1222
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

Postulat Andrea Scheck, Alexandra Akeret, Andrea Hornstein: Öffentliches Beschaffungswesen: Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat "Öffentliches Beschaffungswesen: Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit" wird **nicht erheblich** erklärt.

Andrea Scheck, Alexandra Akeret, Andrea Hornstein sowie 28 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 14. November 2017 das beiliegende Postulat „Öffentliches Beschaffungswesen: Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und die Lohngleichheit“ ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Mit dem Postulat wird der Stadtrat beauftragt, aufzuzeigen, wie er in der Zukunft Betriebe, welche die Lohngleichheit respektieren, bei der Vergabe von Aufträgen gezielt berücksichtigen kann. In der Begründung des Postulats wird auf die Vergabegrundsätze des Bundes verwiesen, nach welchen Anbieterinnen und Anbieter eine Selbstdeklaration zu den Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit auszufüllen haben und die Einhaltung selbiger durch Kontrollen überprüft werden kann. Auch auf kantonaler Ebene seien ähnliche Grundsätze festgelegt, welche auch für Gemeinden Geltung hätten.

2 Stellungnahme des Stadtrates

2.1 Situation gemäss dem geltenden Recht

Gemäss den für die Stadt St.Gallen anwendbaren gesetzlichen Grundlagen kann die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber eine Anbieterin oder einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen und aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieterinnen bzw. Anbieter streichen sowie den Zuschlag widerrufen, wenn die Anbieterin bzw. der Anbieter Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingun-

gen nicht gewährleistet oder einhält sowie wenn sie bzw. er die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet oder verletzt (Art. 10 sowie Art. 12 Abs. 1 Bst. d und e der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 21. April 1998; sGS 841.11). Bei schweren Verstössen könnte die Stadt St.Gallen die Anbieterin oder den Anbieter zudem bei der Regierung anzeigen, welche sie bzw. ihn dann für die Dauer von bis zu fünf Jahren von allen Vergaben im Kanton St.Gallen ausschliessen könnte (Art. 12 Abs. 2 VöB).

Die Stadt St.Gallen prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mittels Selbstdeklaration der Anbieterinnen und Anbieter. Erfüllt eine Anbieterin bzw. ein Anbieter die Anforderungen nicht, wird sie bzw. er aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Das städtische Kompetenzzentrum öffentliches Beschaffungswesen (KöB) hat im Rundschreiben vom 25. Mai 2010 empfohlen, eine Selbstdeklaration zu verwenden. Die Deklaration hat den folgenden Wortlaut:

„Der Anbieter bestätigt mit der Einreichung des Angebots, dass er nicht in einem Konkursverfahren steht, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, die Gleichbehandlung von Mann und Frau gewährleistet und die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge einhält. Bestehen keine allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge, so gelten die berufsüblichen Bedingungen. Wird die Leistung im Ausland erbracht, aber in der Schweiz bezogen, so müssen darüber hinaus die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden.

Der Anbieter ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber detaillierte Nachweise wie Betriebsregisterauszug, Handelsregisterauszug oder zusätzliche Auskünfte von ihm nachfordern oder sie direkt bei Dritten einholen kann. Zeigt sich, dass die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, so kann der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden.“

Alternativ zu dieser Selbstdeklaration können die städtischen Dienststellen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch auf eine andere geeignete Art überprüfen, z.B. mit der Selbstdeklaration, die in der elektronischen Vergabeplattform Simap integriert ist. Bei letzterer handelt es sich um einen Fragenkatalog, dessen Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind; er führt zum gleichen Ergebnis wie die oben genannte Selbstdeklaration des KöB, die einfach zu unterschreiben ist.

Die Stadt St.Gallen vertraut den Selbstdeklarationen üblicherweise. Zeigen sich jedoch Anhaltspunkte, dass diese falsch sein könnten, so kann sie von Anbieterinnen und Anbietern zusätzliche Nachweise verlangen. Dies wird aus Gründen der Verfahrensökonomie allerdings nur dann gemacht, falls eine Anbieterin oder ein Anbieter tatsächlich für den Zuschlag in Frage kommt. Ein Ausschluss oder gar ein Widerruf des Zuschlags musste aus diesen Gründen noch nie erfolgen.

2.2 Geplante Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Die für die Stadt St.Gallen anwendbare VöB basiert auf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (riVöB) vom 15. März 2001 (sGS 841.32). Letztere befindet sich, zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungsrecht des Bundes, derzeit in Revision.

Der Entwurf für eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen enthält einen eigenen Artikel über das Thema, welches Gegenstand des vorliegenden Postulats ist. Er lautet:

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit

- 1 Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.
- 2 Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6/3 einhalten.
- 3 Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 einzuhalten. Auf diese Verpflichtung ist in den Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern hinzuweisen.
- 4 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 5 Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen werden somit noch strenger. Zunächst wird die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz erlassen, danach wird die neue IVöB finalisiert. Nach der Unterzeichnung der neuen IVöB wird der Kantonsrat über den Beitritt des Kantons St.Gallen zu entscheiden haben. Erklärt er den Beitritt, was zu erwarten ist, so werden die gesetzlichen Grundlagen des Kantons St.Gallen an die neue IVöB anzupassen sein. Für den Vollzug der neuen Bestimmungen wird der Kanton wohl die Federführung übernehmen. Das KÖB der Stadt St.Gallen ist mit den Vergaberechtspezialisten des Kantons St.Gallen in ständigem Dialog. Es wird dafür sorgen, dass das neue Recht auch in der Stadt St.Gallen in gesetzeskonformer Weise umgesetzt wird. Wie dies genau erfolgen wird, kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden; dies wird erst nach Erlass der neuen gesetzlichen Grundlagen und nach den zu erfolgenden Gesprächen mit dem Kanton festgelegt werden können. Wie lange dies dauern wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, es dürfte sich jedoch um wenige Jahre handeln.

2.3 Fazit

Die Stadt St.Gallen hält das geltende Recht ein. Dieses wird in nächster Zeit verschärft werden. Die zuständige Stelle der Stadt wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton dafür sorgen, dass auch das neue, schärfere Recht eingehalten wird. Die Anliegen des vorliegenden Postulats erweisen sich damit als bereits erfüllt.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Abderhalden

Beilage:
Postulat vom 14.11.2017